



Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der konsolidierten,
nichtamtlichen Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22. August 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S.339) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang hat das Ziel, befähigte Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik zu qualifizieren. ²Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik wird eine umfassende Grundlagenausbildung geboten, damit sich die Studierenden rasch in die vielfältigen Anwendungsgebiete der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik einarbeiten und lernen, für automobil- und nutzfahrzeugtechnische Problemstellungen Lösungen zu konzipieren und umzusetzen.
- (2) ¹Das technische Grundlagenwissen wird in konzentrierter Form vermittelt und in einem praktischen Studiensemester gefestigt; zukunftsorientierte Lehrveranstaltungen ergän-

zen das Studium ebenso wie das Training kommunikativer Fähigkeiten. ²Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls eines praktischen Studiensemesters im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen.

- (3) Durch Profilierungsrichtungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrer Neigung und Berufserwartung in einem Anwendungsgebiet die Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) ¹Das Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion, Fertigung, Projektierung, Projektmanagement, Marketing sowie such. ²Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Der Studiengang umfasst sechs theoretische Studienplansemester sowie ein praktisches Studiensemester. ³Für das Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

| | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| Grundlagen | 1. – 3. Studienplansemester |
| Ausbau Grundlagen | 4. Studienplansemester |
| Praktisches Studiensemester | 5. Studienplansemester |
| Profilbildung | 6. und 7. Studienplansemester |
- (3) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4

Module und Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.

2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Die Zuordnung der Pflichtmodule sowie deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsart ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
 4. Die Modulzuordnung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird durch den Studien- und Prüfungsplan geregelt.
 5. Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Module im Einzelnen sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ geregelt.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs festgelegt. ²Für das „Studium Generale“ sind diese im Studien- und Prüfungsplan für dieses festgelegt.
- (4) ¹Im vierten Studienabschnitt „Profilbildung“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Antriebstechnik (AuN21/22)
 - Leichtbau (AuN23/24)
 - Vertiefung Nutzfahrzeuge (AuN25/26)
- ²Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Jede Profilierungsrichtung ist durch das Profilierungsmodul (I und II) festgelegt. ⁴Zusätzlich sind zwei Ergänzungsmodule als Wahlpflichtmodule zu wählen. ⁵Die jeweils zur Wahl stehenden Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ⁶Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden. ⁷Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und die Ergänzungsmodule zu wählen.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des fachbezogenen Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt und in dem alle fachbezogenen Module und Teilmodule detailliert beschrieben werden. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu ma-

chen. ⁴Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere
 1. den Katalog der fachbezogenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 2. die Lehrveranstaltungsart und die Modulzuordnung der einzelnen fachbezogenen Teilmodule, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je fachbezogenem Modul/Teilmodul und Semester,
 4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen fachbezogenen Module/Teilmodule (nur im Modulhandbuch)
 5. die Form und Organisation des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ,
 6. nähere Bestimmungen zu den fachbezogenen Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 7. die Art der fachbezogenen Prüfung, wenn in der Anlage 1 mehrere Prüfungsvarianten angegeben sind,
 8. den Katalog der Profilierungs- und Ergänzungsmodule (vierter Studienabschnitt),
 9. falls erforderlich Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache,
 10. die jeweiligen Dozenten.
- (3) Die Angaben zu den Teilmodulen des „Studium Generale“ sind in dessen Studien- und Prüfungsplan sowie im Modulhandbuch geregelt.

§ 6

Vorpraxis

- (1) Das Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von zwölf Wochen Dauer voraus.
- (2) ¹Bis zum Studienbeginn ist ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen abzuleisten und nachzuweisen. ²Der ggf. fehlende Zeitraum muss bis spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachgewiesen werden. ³Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben.
- (3) Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände die Anforderungen aus Abs.1 oder Abs. 2 nicht erfüllen, entscheidet der Beauftragte für das praktische Studiensemester auf Antrag.

§ 7

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Absatz 2 RaPO) erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung setzt sich aus allen Teilprüfungen der Module
 - AuN01 Ingenieurmathematik,
 - AuN03 Naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - AuN05 Technische Mechanik I und
 - AuN07 Maschinenkonstruktion Izusammen.
- (2) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis ist spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2).
- (3) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ ist nur berechtigt, wer in mindestens sieben Modulen des ersten Studienabschnitts – ausgenommen das Modul „Studium Generale“ - die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Die Prüfungen der nicht abgeschlossenen Module des ersten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des vierten Studienplansemesters erstmalig angetreten den. ³Ausgenommen davon sind die Prüfungen des Moduls „Studium Generale“; diese sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. ⁴Die Prüfungen der Module des zweiten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des fünften Studienplansemesters erstmalig angetreten werden.
- (4) ¹Überschreiten Studierende diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (5) Für Studierende, die nach drei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt vorzurücken, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (6) Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und die Ergänzungsmodule zu wählen (vgl. § 4 Abs. 4).
- (7) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass zum Ende des dritten Studienplansemesters mindestens 54 ECTS-Punkte oder zum Ende des vierten Studienplansemesters mindestens 84 ECTS- Punkte erworben wurden, die ECTS-Punkte der Teilmodule des „Studium Generale“ bleiben unberücksichtigt.
- (8) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung“ setzt voraus, dass mindestens 84 ECTS-Punkte erworben wurden, wobei die ECTS-Punkte der Teilmodule des „Studium Generale“ unberücksichtigt bleiben. ²Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus diesem Studienabschnitt ist vorrangig Studierenden im sechsten und siebten Studienplansemes-

ter vorbehalten. ³Darüber hinaus eventuell verfügbare Plätze können auch an Studierende aus anderen Semestern vergeben werden, die die Vorrückbedingungen. ⁴Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission.

- (9) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters und nach bestandener Konstruktionsarbeit (AuN18) ausgegeben werden.²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst die praktische Zeit im Betrieb von min. 80 Arbeitstagen. ²Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass die Anforderungen nach § 6 und § 7 Absatz 1 bis 7 erfüllt sind.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch im Studien- und Prüfungsplan festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstellenachgewiesen ist und
 2. die im Studien- und Prüfungsplan für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- ²Der Ersatz der in Nr. 1 aufgeführten Voraussetzungen durch geeignete Nachweise ist bei der Prüfungskommission zu beantragen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden und weiterentwickeln zu können. ²Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist in § 7 Abs. 9 geregelt.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben; einer der beiden Prüfer muss Hochschullehrer/ Hochschullehrerin der Hochschule Landshut sein.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Bewertung und Bildung von Endnoten

- (1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in allen bestehenserheblichen Teilmodulen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. ²Näheres zu den bestehenserheblichen Teilmodulen und den erforderlichen Leistungsnachweisen ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 - alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden sind sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
 - das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurdeund damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Konstruktions- und Bachelorarbeit werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet; dies gilt auch für die Bewertung von Teilmodulen. ²Bei der Bewertung des Moduls Konstruktionsarbeit und der Bachelorarbeit können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen (Teilmodule) zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, so werden dabei nur die mit Einzelnoten bewerteten Teilmodule berücksichtigt. ²Mit Prädikaten („mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“) bewertete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein. ³Die Endnote (Modulnote) ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Einzelnoten.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note der Bachelorarbeit berechnet. ²Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Bachelorarbeit.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng."

verliehen.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (nach APO § 5 Abs. 1)

Als Grundlagenmodule im Sinne von § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut werden folgende Module mit einem Umfang von 60 ECTS-Punkten festgelegt:

| | | |
|-------|------------------------------|-----------------|
| AuN01 | Ingenieurmathematik | 10 ECTS-Punkte |
| AuN02 | Ingenieurinformatik | 5 ECTS- Punkte |
| AuN04 | Materialkunde | 8 ECTS-Punkte |
| AuN05 | Technische Mechanik I | 7 ECTS-Punkte |
| AuN06 | Technische Mechanik II | 10 ECTS- Punkte |
| AuN07 | Maschinenkonstruktion I | 6 ECTS-Punkte |
| AuN08 | Maschinenkonstruktion II | 9 ECTS-Punkte |
| AuN10 | Grundlagen Fertigungstechnik | 5 ECTS-Punkte |

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen fort.

Anlage 1 Übersicht über Module des Studiengangs Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

| AuN | Modul | Form d. LV | Prüfungsart | Prüfungs-dauer in Min. | empfohlenes Semes- ter der Prüfung | ECTS- Punkte | SWS | ECTS | | ECTS | | ECTS | | |
|----------------------------|--------|--|-------------|---------------------------|---------------------------------------|-----------------|-----------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | | | | 1. Sem. | SWS | 2. Sem. | SWS | 3. Sem. | SWS | |
| erster Studienabschnitt | AuN01 | Ingenieurmathematik | 1) | 2) | 3) | 2. Sem. | 10 | 10 | 4 | 4 | 6 | 6 | | |
| | AuN02 | Ingenieurinformatik | 1) | 2) | 3) | 1. Sem. | 5 | 3 | 5 | 3 | | | | |
| | AuN03 | Naturwissenschaftliche Grundla- gen | 1) | 2) | 3) | 1./2. Sem.* | 9 | 7 | 7 | 6 | 2 | 1 | | |
| | AuN04 | Materialkunde | 1) | 2) | 3) | 1./2. Sem.* | 8 | 7 | 5 | 5 | 3 | 2 | | |
| | AuN05 | Technische Mechanik I | 1) | 2) | 3) | 1./2. Sem.* | 7 | 7 | 3 | 3 | 4 | 4 | | |
| | AuN06 | Technische Mechanik II | 1) | 2) | 3) | 3. Sem. | 10 | 9 | | | 3 | 2 | 7 | 7 |
| | AuN07 | Maschinenkonstruktion I | 1) | 2) | 3) | 1. Sem. | 6 | 6 | 6 | 6 | | | | |
| | AuN08 | Maschinenkonstruktion II | 1) | 2) | 3) | 2./3. Sem.* | 9 | 7 | | | 6 | 4 | 3 | 3 |
| | AuN09 | Elektro- und Messtechnik | 1) | 2) | 3) | 3. Sem. | 9 | 7 | | | | | 9 | 7 |
| | AuN10 | Grundlagen Fertigungstechnik | 1) | 2) | 3) | 2. Sem. | 5 | 4 | | | | | 5 | 4 |
| | AuN11a | Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen | 1) | 2) | 3) | 2./3. Sem. | 6 | 5 | | | 3 | 3 | 3 | 2 |
| | AuN12a | Studium Generale** | 1) | 2) | 3) | | 6 | 6 | | | 3 | 3 | 3 | 3 |
| | | Summe erster Studienab- schnitt | | | | | 90 | | 30 | 27 | 30 | 25 | 30 | 26 |

| AuN | Modul | | Form d. LV | Prüfungsart | Prüfungsdauer in Min. | empfohlenes Semester der Prüfung | ECTS-Punkte | SWS | ECTS | SWS | ECTS | SWS | ECTS | SWS | ECTS | SWS | ECTS | SWS |
|--------------------------|--------|---------------------------------------|------------|-------------|-----------------------|----------------------------------|-------------|-----------|---------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|-----------|----------|
| | | | | | | | | | 1. Sem. | | 2. Sem. | | 3. Sem. | | 4. Sem. | | 5. Sem. | |
| zweiter Studienabschnitt | AuN13a | Grundlagen der Energietechnik | 1) | 2) | 3) | 4. Sem. | 8 | 6 | | | | | 8 | 6 | | | | |
| | AuN14a | Konstruktion und CAD | 1) | 2) | 3) | 4. Sem. | 8 | 6 | | | | | 8 | 6 | | | | |
| | AuN15 | Finite Elemente | 1) | 2) | 3) | 4. Sem. | 4 | 3 | | | | | 4 | 3 | | | | |
| | AuN16 | Automatisierungs- und Versuchstechnik | 1) | 2) | 3) | 4. Sem. | 10 | 9 | | | | | 10 | 9 | | | | |
| | | Ausbau Grundlagen | | | | | | 30 | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 30 | 24 | 0 |

| AuN | Modul | | Form d. LV | Prüfungsart | Prüfungsdauer in Min. | empfohlenes Semester der Prüfung | ECTS-Punkte | SWS | ECTS | SWS | ECTS | SWS | ECTS | SWS | ECTS | SWS | ECTS | SWS |
|--------------------------|-------|-----------------------------|------------|-------------|-----------------------|----------------------------------|-------------|-----|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|----------|
| | | | | | | | | | 1. Sem. | | 2. Sem. | | 3. Sem. | | 4. Sem. | | 5. Sem. | |
| dritter Studienabschnitt | AuN17 | Praktisches Studiensemester | 1) | 2) | 3) | 5. Sem. | 30 | 2 | | | | | | | | | 30 | 2 |
| | | Studiensemester | 1) | 2) | 3) | 5. Sem. | 26 | | | | | | | | | | 26 | |
| | | Praxisseminar | 1) | 2) | 3) | 5. Sem. | 4 | 2 | | | | | | | | | 4 | 2 |
| | | Summe | | | | | 30 | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 30 | 2 |

| AuN | Modul | Form d. LV | Prüfungsart | Prüfungsdauer in Min | empfohlenes Semester der Prüfung | ECTS-Punkte | SWS | ECTS | | SWS | | |
|----------------------------|-----------|---------------------------------------|-------------|----------------------|----------------------------------|-------------|-----------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | | | | 6. Sem. | 7. Sem. | 6. Sem. | 7. Sem. | |
| | AuN18 | Konstruktionsarbeit | 1) | Projektbericht | - | 6. Sem. | 6 | 4 | 6 | 4 | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | | | | | |
| | AuN19 | Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik I | 1) | 2) | 3) | 6. Sem. | 7 | 6 | 7 | 6 | | |
| | AuN20 | Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik II | 1) | 2) | 3) | 6./7. Sem.* | 7 | 6 | 3 | 3 | 4 3 | |
| Profilierungsmodule | | | | | | | | | | | | |
| | AuN21 | Antriebstechnik I (PM) | 1) | 2) | 3) | 6. Sem. | 7 | 6 | 7 | 6 | | |
| | AuN22 | Antriebstechnik II (PM) | 1) | 2) | 3) | 6./7. Sem.* | 7 | 6 | 4 | 3 | 3 3 | |
| ODER | | | | | | | | | | | | |
| | AuN23 | Leichtbau I (PM) | 1) | 2) | 3) | 6. Sem. | 7 | 6 | 7 | 6 | | |
| | AuN24 | Leichtbau II (PM) | 1) | 2) | 3) | 6./7. Sem.* | 7 | 6 | 4 | 3 | 3 3 | |
| ODER | | | | | | | | | | | | |
| | AuN25 | Vertiefung Nutzfahrzeuge I (PM) | 1) | 2) | 3) | 6. Sem. | 7 | 6 | 7 | 6 | | |
| | AuN26 | Vertiefung Nutzfahrzeuge II (PM) | 1) | 2) | 3) | 6./7. Sem.* | 7 | 6 | 4 | 3 | 3 3 | |
| Ergänzungsmodule | | | | | | | | | | | | |
| | AuN EM... | Ergänzungsmodul I 4) | 1) | 2) | 3) | 6./7. Sem.* | 7 | 6 | 3 | 3 | 4 3 | |
| | AuN EM... | Ergänzungsmodul II 4) | 1) | 2) | 3) | 7. Sem. | 7 | 6 | | | 7 6 | |
| | AuNB | Bachelorarbeit | | | | 7. Sem | 12 | | | | 12 | |
| Profilierung | | | | | | | 60 | | 30 | 25 | 30 | 15 |

vierter Studienabschnitt: Profilbildung

- 1) Die Art der Veranstaltung ist ein Seminar oder eine Übung oder seminaristischer Unterricht oder ein Praktikum, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des „Studium Generale“ regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.
 - 2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder einem oder mehreren Referaten oder einer oder mehrerer Ausarbeitungen oder einem oder mehrerer Testaten oder Kombinationen dieser Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise verlangt werden. Es können separate Prüfungen über einzelne Teilmodule zum Abschluss eines Moduls stattfinden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des „Studium Generale“ regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.
 - 3) Die Dauer beträgt regelmäßig bis zu 180 min. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des „Studium Generale“ regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.
 - 4) Die jeweils zur Wahl stehenden Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- *) Die Prüfungen finden zum Abschluss des Moduls statt.
- **) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des „Studium Generale“ sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Nähere Angaben zur Form der LV, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

Abkürzungen:

- ECTS: ECTS-Punkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System
 SWS: Semesterwochenstunden
 LV: Lehrveranstaltung
 PM: Profilierungsmodul